

**Polizeiverordnung
über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen
und in den Anlagen der Stadt Sulzbach/Saar
vom 27.05.2021**

Aufgrund der §§ 1 Absatz 2 und des § 59 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) vom 08. November 1989, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6./7. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1133), wird vom Bürgermeister der Stadt Sulzbach/Saar als Ortspolizeibehörde für das Gebiet der Stadt Sulzbach/Saar folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Straßen und Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

II. Abschnitt

Allgemeine Sicherheit und Ordnung

- § 2 Allgemeine Verhaltensregeln
- § 3 Sicherheit in öffentlichen Anlagen
- § 4 Verunreinigungen und Verunstaltungen
- § 5 Spielplätze
- § 6 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen
- § 7 Tiere
- § 8 Betteln, Wahrsagen und ähnliche Tätigkeiten
- § 9 Sicherheit der Grünstreifen
- § 10 Plakatierungsverbot
- § 11 Öffentliche Abfallbehälter
- § 12 Verbrennen von Gegenständen
- § 13 Fackelzüge
- § 14 Mülltonnen
- § 15 Aufstellen und Niederlegen von Masten

III. Abschnitt

Sicherheit der öffentlichen Straßen

- § 16 Hausnummerierung
- § 17 Anbringung von Hinweisschildern
- § 18 Schneeüberhänge und Eiszapfen
- § 19 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen
- § 20 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen
- § 21 Einfriedungen an Straßen
- § 22 Bäume und Sträucher

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 23 Ausnahmen
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten und Geltungsdauer

I. Abschnitt

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften dieser Polizeiverordnung enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

1. auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), sowie auf den Bundesfernstraßen im Sinne des § 1 Bundesfernstraßengesetz vom 06. August 1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) geändert worden ist. Hierzu gehören über den straßenrechtlichen Begriff hinausgehend, insbesondere auch die Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrsanlagen, Lichtzeichenanlagen, Beleuchtungseinrichtungen, Straßenmöblierung, Pflanzkübel, Müllbehälter, Papierkörbe, Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen und Briefkästen.
2. in öffentlichen Anlagen. Hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich der außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, Anpflanzungen, Begräbnisplätze, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, Spielplätze (insbesondere Kinderspielplätze), städtische Schulhöfe, städtische Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Kinderrippen und Kinderhorten, öffentliche Bedürfnisanstalten, die Anlagen in Naherholungsgebieten (wie Waldparkplätze, Brücken und Teiche), Ufer, Gewässer, Parklätze, Parkhäuser, Buswartehäuser und Haltestellen.

II. Abschnitt

§ 2

Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Auf Straßen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, unter Beachtung der Regeln der gegenseitigen Rücksichtnahme, behindert oder belästigt werden.
- (2) Absatz 1 findet auf die Teilnahme am Straßenverkehr keine Anwendung. Insoweit gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 3

Sicherheit in öffentlichen Anlagen

- (1) Jeder Besucher einer öffentlichen Anlage hat sich so zu verhalten, dass deren Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird.

In den Anlagen ist deshalb insbesondere verboten:

1. Gewerbliche Betätigungen auszuüben, die einer Erlaubnis nach § 55 Absatz 2 Gewerbeordnung und einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, Behörden sowie insbesondere vor Kirchen, Schulen, Kindergärten und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen. Insbesondere das Durchführen von Reklameveranstaltungen, das Anbringen von Werbeanlagen, die Darbringung von Musikdarbietungen und das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften.
2. das Befahren mit Fahrzeugen, das Parken und das Abstellen von Fahrzeugen (ausgenommen Waldparkplätze);

3. das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen und Ähnlichem außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze;
 4. das Baden in Gewässern der Anlagen und das Betreten der Eisfläche auf Weihern und sonstigen Gewässern vor Freigabe durch die Ortspolizeibehörde;
 5. das Ausüben gefährdender Ball- und Bewegungsspiele (wie Skateboard-Fahren); es sei denn, dass bestimmte Flächen hierzu besonders ausgewiesen sind;
 6. Abfälle außerhalb der aufgestellten Abfallbehälter zu beseitigen und so die Anlage zu verunreinigen.
- (2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist der Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel verboten, wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Beschimpfungen, Grölen, Anpöbeln, Werfen, Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderen Behältnisse, durch Notdurftverrichtung, das Ausführen sexueller Handlungen, Erbrechen oder Eingriffen in den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr gefährdet werden.
- (3) Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten, soweit nicht durch besondere Anschläge darüber hinaus eine andere Benutzung zugelassen ist. Motorisierte Krankenfahrstühle dürfen dort, wo Fußgängerverkehr erlaubt ist, nur mit Schrittgeschwindigkeit geführt werden. Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Fahrräder dürfen auf den Wegen geschoben werden; Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Benutzung von Fahrrädern auf den Wegen der öffentlichen Anlagen gestattet. Die öffentlichen Anlagen dürfen abseits der Wege nicht betreten werden; es sei denn, dass dies durch Anschläge oder in sonstiger Weise ausdrücklich erlaubt ist.

§ 4 Verunreinigungen und Verunstaltungen

- (1) Straßen und öffentliche Anlagen sowie deren Ausstattung dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht werden. Eine Verunreinigung stellt insbesondere auch das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat (wie Zigarettenkippen und Kaugummi etc.), Lebensmittelresten, Papier, Glas Konservendosen und sonstigen Verpackungsmaterialien sowie schafkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitigen gefährlichen Gegenständen.
- (2) Personen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter aufzustellen und die aus dem Betrieb erkennbaren entstandenen Rückstände in unmittelbarer Umgebung einzusammeln.
- (3) Wer entgegen den Verboten des Absatz 1 handelt oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Darstellungen hingewiesen wird.

§ 5 Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kinder bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht im Einzelfall eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Der Aufenthalt von Personen, die nicht Aufsichtspersonen anwesender Kinder sind, ist nicht gestattet.
- (2) Sonstige Aktivitäten, durch die andere gefährdet werden könnten sowie das Fußballspielen ist auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Das Rauchen, der Konsum von Alkohol und anderen berauschende Mittel sind verboten.

§ 6

Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

Motor- oder Unterbodenwäschen an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten.

§ 7

Tiere

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden. Insbesondere haben die Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zu verhüten, dass die Nachbarn durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder durch ähnlich laute Geräusche in ihrer Nachtruhe gestört werden.
- (2) Es ist verboten, im Stadtgebiet freilebende Tiere, insbesondere wildlebenden Tauben, zu füttern. Das Fütterungsverbot umfasst auch das Auslegen von Futter, das von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann.
- (3) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier öffentliche Straßen und Anlagen nicht durch Kot verschmutzt. Lassen sich Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese durch den Halter oder den Führer des Tieres umgehend zu beseitigen. Vorschriften des Abfall- und Strafrechts bleiben unberührt.
- (4) Hundehaltern und –führern ist es untersagt, Hunde im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung (§ 1) unbeaufsichtigt frei umherlaufen zu lassen. Auf öffentlichen Straßen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Wer einen oder mehrere Hunde außerhalb befriedeten Besitztums führt, muss von seiner körperlichen Konstitution in der Lage sein, den Hund / die Hunde sicher an der Leine zu führen und muss die Gewähr dafür bieten, den Hund / die Hunde so zu beaufsichtigen beziehungsweise führen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht zu Schaden kommen. Die darüber hinaus gehenden Regelungen der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26. Juli 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2003 (Amtsbl. S. 2996), bleiben unberührt.
- (5) Die Mitnahme von Hunden und anderen Tieren auf Schulhöfe, Kinderspielflächen, Liegewiesen, Badeplätze, in Badeanstalten, Sportanlagen, in Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Kindergruppen und Kinderhorte ist verboten. Ausgenommen von dem Verbot des Satzes 1 sind Dienst-, Blinden-, Therapie- und Assistenzhunde, sowie Jagdhunde im jagdlichen Einsatz. Anerkannte Hütehunde dürfen in ihrem Arbeitsbereich ohne Leine laufen, aber nicht unbeaufsichtigt bei der Herde belassen werden.

§ 8

Betteln, Wahrsagen und ähnliche Tätigkeiten

In öffentlichen Anlagen und auf Straßen sind das aggressive, das bandenmäßige und das organisierte Betteln, das Betteln durch gezieltes körpernahes Ansprechen von Personen, das Betteln mit Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, das Betteln unter Vortäuschung körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlicher Notlage, Betteln unter Zuhilfenahme von Kindern, Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen, das Betteln mit Zirkustieren verboten.

§ 9

Sicherheit der Grünstreifen

Das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen auch auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen ist untersagt.

§ 10 Plakatierungsverbot

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentliche Anlagen und auf öffentlichen Flächen, außerhalb von Werbeanlagen ohne Gestattung Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühung und Werbemittel jeder Art anzubringen oder anbringen zu lassen. Satz 1 findet auf Zubehör und sonstigen Nebenanlagen entsprechende Anwendung. Die Regelung in der Landesbauordnung, vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. I 2020 S. 211), bleibt unberührt.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Absatz 1 Plakatanschläge anbringt oder veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakatanschlägen hingewiesen wird.

§ 11 Öffentliche Abfallbehälter

- (1) In öffentlich zugängliche Abfallbehälter/Papierkörbe dürfen keine Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle eingeworfen werden. Sie sind lediglich zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt. Zigaretten, Streichhölzer oder andere glühende oder brennende Gegenstände sind vor dem Einwerfen zu löschen.
- (2) In Wertstoff- Sammelbehälter dürfen nur dem Sammelzweck dienende Wertstoffe eingeworfen werden. Das Einwerfen ist von Montag bis Samstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen verboten.
- (3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern abzulagern.

§ 12 Verbrennen von Gegenständen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung (§ 1) ist das Verbrennen von Gegenständen verboten. Das gilt auch für das Verbrennen auf Grundstücken an Straßen, wenn der Rauch zur Straße getrieben wird. Rauch, Dämpfe und Gase dürfen nicht von Grundstücken unmittelbar in den Straßenraum eingeleitet werden.
- (2) Das Verbrennungsverbot gilt nicht für sogenannte Brauchtumsfeuer, insbesondere Martinsfeuer oder Osterfeuer. Diese sind mindestens zwei Wochen vor Durchführung bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- (3) Beim Abbrennen eines Feuers darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Eine Belästigung der Nachbarschaft und eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs sind auszuschließen. Das Feuer ist durch einen Erwachsenen ständig zu überwachen. Bevor eine Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.
- (4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände gegeben sind, die ein gefahrungsfreies Abbrennen nicht ermöglichen, wie zum Beispiel extreme Trockenheit, starker und böiger Wind, unmittelbare Nähe des Waldes oder in unmittelbarer Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.
- (5) Die Bestimmungen der Pflanzenabfallverordnung vom 31. August 1999 (Amtsbl. S. 1319) bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Fackelzüge

Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Nach Beendigung des Fackelzuges sind sonstige Fackelreste abzulöschen.

§ 14 Mülltonnen

Mülltonnen sind unverzüglich nach Abfuhr, spätestens am darauffolgenden Tag bis 7.00 Uhr, von öffentlichen Straßen und aus öffentlichen Anlagen zu entfernen.

§ 15 Aufstellung und Niederlegung von Masten

Beim Aufstellen und Niederlegen von Masten im Verkehrsraum oder in öffentlichen Anlagen ist die Umgebung so weit abzusperren, dass niemand gefährdet wird. Zuvor ist die Genehmigung der Ortpolizeibehörde einzuholen.

III. Abschnitt

§ 16 Hausnummerierung

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet sein Grundstück mit der von der Stadt Sulzbach/Saar gemäß § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) festgesetzten Hausnummer und ihm schriftlich mitgeteilten Hausnummer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Eingang der Mitteilung der Hausnummer, zu versehen.
- (2) Die Hausnummer ist nicht als Zahlwort, sondern als Ziffer bzw. Ziffernfolge darzustellen, gegebenenfalls ergänzt um Buchstaben.
- (3) Die Hausnummer ist an dem Gebäude straßenseitig zu befestigen. Sie ist so anzubringen, dass sie von der an dem Grundstück vorbeiführenden öffentlichen Verkehrsfläche gut lesbar ist. Ist sie von dort nicht deutlich lesbar, ist die Hausnummer unmittelbar am Eingang zu dem Grundstück bzw. Gebäude anzubringen. Eine unleserliche oder unvollständige Nummerierung ist unverzüglich zu erneuern bzw. zu ergänzen.

§ 17 Anbringen von Hinweisschildern

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Stadtvermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden. Private Hinweisschilder an Straßen dürfen ohne Genehmigung nicht angebracht werden.
- (2) Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat ferner zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr der konkreten Gefahren erforderlich sind, auf seinem Grundstück von hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

§ 18 Schneeüberhänge und Eiszapfen

- (1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.
- (2) Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Zuvor ist die Ortpolizeibehörde zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer

Gefahr oder bei Unerreichbarkeit ist die Ortpolizeibehörde von der erfolgten Absperrung unverzüglich zu unterrichten.

§ 19

Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen

Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände müssen gegen das Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.

§ 20

Auffahrtsrampen in Straßenrinnen

Der Einbau fester Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten. Bewegliche Rampen dürfen die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind sofort nach der Benutzung der Auffahrt aus dem Verkehrsraum zu entfernen.

§ 21

Einfriedungen an Straßen

Grundstückseinfriedungen sind unbeschadet ihrer bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit so anzulegen und zu unterhalten, dass keine Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze bzw. scharfe Gegenstände entstehen.

§ 22

Bäume und Sträucher

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte ist verpflichtet, Hecken, Büsche und Bäume so weit zurückzuschneiden, dass die Benutzung von Straßen, Plätzen und Gehwegen ohne Beeinträchtigung möglich ist. Verkehrszeichen, -einrichtungen und dürfen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden. Straßen und Bürgersteige sind in ihrer gesamten Breite von überhängenden Ästen und Zweigen freizuhalten. Über Geh- und/oder Radwegen ist ein Lichtraumprofil von mindestens 2,50 Metern Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 Metern von Bewuchs freizuhalten.
- (2) Ausgedorrte Äste sind so rechtzeitig herauszuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum herabfallen können.

IV. Abschnitt

§ 23

Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen –soweit es mit öffentlichen Interessen vereinbar ist- auf Antrag von der Ortpolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung der Ausnahme kann befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Tatsachen, die für die Zulassung maßgebend waren, weggefallen sind oder, wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.
- (3) Der Antrag ist eine Woche, bevor die beantragte Handlung vorgenommen werden soll, zu stellen. Die beantragte Handlung darf nicht vor der Zulassung der Ausnahme vorgenommen werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz 1 andere schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, unter Beachtung der Regeln der gegenseitigen Rücksichtnahme, behindert oder belästigt;
 2. Anlagen entgegen der Verbote nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1 bis 6 benutzt;
 3. entgegen § 3 Absatz 2 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen durch den Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln andere Personen oder die Allgemeinheit gefährdet;
 4. entgegen § 4 Absatz 1 Straßen oder Anlagen sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt oder besprüht;
 5. entgegen § 4 Absatz 2 als Betreiber für Waren zum sofortigen Verzehr keine Abfallbehälter zum Entsorgen von Müll aufstellt und die erkennbaren entstehenden Rückstände in unmittelbarer Umgebung nicht einsammelt;
 6. entgegen § 4 Absatz 3 diese Verunreinigung oder Verunstaltung nicht unverzüglich beseitigt;
 7. gegen die Verbote und Nutzungsbeschränkungen für Kinderspielplätze gem. § 5 verstößt;
 8. entgegen § 6 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Motor- oder Unterbodenwäsche an Fahrzeugen ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können;
 9. entgegen § 7 Absatz 1 Tiere so hält, dass Dritte gefährdet werden oder Nachbarn durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder durch ähnliche laute Geräusche in ihrer Nachtruhe gestört werden;
 10. entgegen § 7 Absatz 2 wildlebende Tauben und andere Tiere füttert oder Futter auslegt, das von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann;
 11. entgegen § 7 Absatz 3 öffentliche Straßen und Anlagen durch die Haltung oder Führung eines Tieres verunreinigt und diese Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
 12. entgegen § 7 Absatz 4 Hunde frei herumlaufen lässt oder Hunde in öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht an einer Leine führt;
 13. entgegen § 7 Absatz 5 Hunde und andere Tiere auf Kinderspielplätzen, Liegewiesen, Badeplätzen, in Badeanstalten, Sportanlagen, Schulhöfen, Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Kinderrippen und Kinderhort mitbringt;
 14. entgegen § 8 im Geltungsbereich dieser Verordnung das aggressive, das bandenmäßige und das organisierte Betteln ausübt;
 15. entgegen § 9 auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen mit Fahrzeugen fährt, diese parkt oder abstellt;
 16. entgegen § 10 Absatz 1 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung plakatiert;
 17. entgegen § 10 Absatz 2 angebrachte Plakatanschläge nicht unverzüglich beseitigt;
 18. entgegen § 11 Absatz 1 Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle in öffentlich zugängliche Abfallbehälter/Papierkörbe einwirft sowie nicht gelöschte Zigaretten, Streichhölzer oder andere glühende oder brennbare Gegenstände einwirft;
 19. entgegen § 11 Absatz 2 außerhalb der dort angegebenen Zeiten Wertstoffe in Wertstoff-Sammelbehälter einwirft;
 20. entgegen § 11 Absatz 3 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern ablagert;
 21. entgegen § 12 Absatz 1 im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung Gegenstände verbrennt; dies gilt auch für das Verbrennen auf Grundstücken an Straßen, wenn der Rauch zur Straße getrieben wird; ebenfalls dürfen Rauch, Dämpfe und Gas nicht vom Grundstück unmittelbar in den Straßenraum eingeleitet werden;
 21. entgegen § 13 bei Fackelzügen Pechfackeln verwendet oder nach Beendigung des Fackelzuges die Fackelreste nicht ablöscht;
 22. entgegen § 14 Mülltonnen nicht von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen entfernt;
 23. entgegen § 15 ohne Genehmigung Masten im öffentlichen Verkehrsraum oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt oder niederlegt;
 24. entgegen § 16 ein bebautes Grundstück nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer versieht;

25. entgegen § 17 Absatz 1 das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Stadtvermessung oder den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude nicht duldet oder private Hinweisschilder an Straßen ohne Gestattung anbringt;
26. entgegen § 17 Absatz 2 die Durchführung öffentlicher Arbeiten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, nicht duldet;
27. entgegen § 18 Absatz 1 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht;
28. entgegen § 18 Absatz 2 die Gefahrenstellen nicht absperrt;
29. entgegen § 19 Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum nicht sichert;
30. entgegen § 20 feste Auffahrtsrampen in den Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine einbaut, durch die Benutzung beweglicher Rampen oder Keile die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt oder diese nicht sofort nach deren Benutzung von der Straße entfernt;
31. entgegen § 21 Einfriedungen an Straßen so anlegt oder unterhält, dass Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze bzw. scharfe Gegenstände entstehen können, sowie durch Einfriedungen den Straßenverkehr gefährdet;
32. entgegen § 22 Bäume, Hecken, Büsche und andere Anpflanzungen an öffentlichen Straßen und Einrichtungen nicht so beschneidet, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt in Kraft.

Ihre Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

Sulzbach/Saar, 11.06.2021

Der Bürgermeister als
Ortspolizeibehörde

Michael Adam